

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 8/2487 -

Erstes Thüringer Entlastungsgesetz

Berichterstattung:

Herr Abgeordneter Scharde

Beratungsverlauf:

Der Gesetzentwurf wurde durch Beschluss des Landtags in seiner 32. Sitzung vom 10. Dezember 2025 an den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung – federführend –, an den Ausschuss für Digitales und Infrastruktur, an den Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten, an den Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport, an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie, an den Haushalts- und Finanzausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 20. Januar 2026, in seiner 13. Sitzung am 6. Februar 2026, in seiner 14. Sitzung am 12. März 2026, in seiner 15. Sitzung am 27. März 2026, in seiner 16. Sitzung am 23. April 2026, in seiner 17. Sitzung am 30. April 2026 in seiner 18. Sitzung am 11. Juni 2026 und in seiner 19. Sitzung am 22. Juni 2026 beraten sowie ein schriftliches und ein mündliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der mitberatende Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 23. Januar 2026 und in seiner 16. Sitzung am 12. Juni 2026 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung empfohlenen Änderungen (vergleiche Vorlage 8/1832) anzunehmen.

Der mitberatende Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 21. Januar 2026, in seiner 12. Sitzung am 5. Februar 2026, in seiner 15. Sitzung am 10. Juni 2026 und in seiner 16. Sitzung am 17. Juni 2026 beraten und empfiehlt,

den Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung empfohlenen Änderungen (vergleiche Vorlage 8/1832) anzunehmen.

Der mitberatende Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 17. Juni 2026 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung empfohlenen Änderungen (vergleiche Vorlage 8/1832) anzunehmen.

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 29. Januar 2026 und in seiner 30. Sitzung am 18. Juni 2026 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung empfohlenen Änderungen (vergleiche Vorlage 8/1832) anzunehmen.

Der mitberatende Ausschuss für Digitales und Infrastruktur hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 18. Juni 2026 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung empfohlenen Änderungen (vergleiche Vorlage 8/1832) anzunehmen.

Der mitberatende Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 29. Januar 2026 und in seiner 16. Sitzung am 18. Juni 2026 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung empfohlenen Änderungen (vergleiche Vorlage 8/1832) anzunehmen.

Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 30. Januar 2026 und in seiner 16. Sitzung am 19. Juni 2026 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung empfohlenen Änderungen (vergleiche Vorlage 8/1832) anzunehmen.

Der mitberatende Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 30. Januar 2026 und in seiner 19. Sitzung am 19. Juni 2026 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung empfohlenen Änderungen (vergleiche Vorlage 8/1832) anzunehmen.

Beschlussempfehlung:

A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zur praktischen Erprobung von automatischen Einrichtungen für den Erlass von Verwaltungsakten und zur Fortentwicklung digitaler Verwaltungsinfrastrukturen können in den jeweiligen Fachgesetzen sachlich und räumlich begrenzte Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35a VwVfG zugelassen werden.“

(4) Absatz 3 ist bis zum Ablauf des Tages anzuwenden, der dem Tag vorausgeht, an dem eine bundesgesetzliche Änderung des § 35a VwVfG in Kraft tritt, durch die die Voraussetzungen für den vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts neu geregelt werden. Die für das allgemeine Verwaltungsverfahren zuständige oberste Landesbehörde gibt den Tag, ab dem Absatz 3 nicht mehr anzuwenden ist, im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.“

2. Artikel 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die Artikel 2 und 3.
4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 4 und wie folgt geändert:
 - a) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Zielsetzung des Gesetzes

Mit diesem Gesetz wird die Zielsetzung verfolgt, kommunale Körperschaften von landesrechtlich geregelten und nicht entsprechend § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 7 ausgeschlossenen Standards zu entlasten. Hiermit sollen neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau für eine landesweite Übernahme erprobt und den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann auf Grundlage dieses Gesetzes für einen begrenzten Zeitraum das Abweichen von Standards in Rechtsvorschriften zugelassen werden, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und um zu erproben, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger für Verwaltungen, Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen gestaltet werden können.“

- b) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschränkt sich auf die in § 1 Satz 1 beschriebenen Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes.“
 - bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf die materiellen und personellen Standards

 1. des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. des Thüringer Schulgesetzes vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung,

3. des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
4. des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung,
5. des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung,
6. des Thüringer Vergabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29) in der jeweils gültigen Fassung und
7. des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung.“

c) § 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigungsbehörde kann die Kommunen bei der Antragsstellung unterstützen.“

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge nach Absatz 1 sind bei dem für Bürokratieabbau zuständigen Ministerium (Genehmigungsbehörde) zu stellen. Soweit ein Antrag auch den Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde berührt, stellt die Genehmigungsbehörde das Einvernehmen mit dieser her. Die Genehmigungsbehörde hört die kommunalen Spitzenverbände an. Die Genehmigungsbehörde setzt den beziehungsweise die für den die Abweichung betreffenden Regelungsbereich zuständigen Ausschuss beziehungsweise Ausschüsse des Landtags über alle Anträge ins Benehmen.“

cc) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wurde eine identische Abweichung von der Anwendung von Standards zum Zwecke der Erprobung bereits einer anderen kommunalen Körperschaft genehmigt, hat die Genehmigungsbehörde dem Antrag stattzugeben, sofern im Einzelfall keine bedeutenden Gründe entgegenstehen. Bei der Bewilligung von in Satz 1 beschriebenen Folgegenehmigungen kann die Genehmigungsbehörde auf die Vorlage der Begründung durch den Antragsteller nach Absatz 4 Satz 2 verzichten.“

dd) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wesentliche Schutzzwecke der Regelung, von der abgewichen werden soll, entgegenstehen.“

- bbb) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - ee) Absatz 8 wird aufgehoben.
 - ff) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
 - e) Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 7“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - f) Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - g) Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung richtet innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Online-Register zur Antragstellung und Information der Kommunen ein. In diesem Register müssen alle auf Grundlage dieses Gesetzes genehmigten und abgelehnten Abweichungen von Standards mit einer summarischen Entscheidungsbegründung veröffentlicht werden.“
 - bb) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für Bürokratieabbau zuständige Ministerium wertet im Benehmen mit der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 zuständigen obersten Landesbehörde nach vier Jahren die Ergebnisse der Erprobung aus und prüft, ob die Ergebnisse eine Änderung der Rechtsvorschrift oder den dauerhaften Entfall von Standards rechtfertigen.“
 - h) Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 7 und 8.
5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 5.
6. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 6 und wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

,1. Dem § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit das Bekanntwerden sicherheitsrelevanter Informationen über Einrichtungen, Anlagen oder Teile hiervon sowie über Systeme, Strukturen, Planungen, Verfahren, Abläufe oder Maßnahmen die Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder Resilienz der in den Num-

mern 1 bis 4 genannten Schutzgüter beeinträchtigen kann.
Erfasst sind Informationen über

1. Einrichtungen, Anlagen oder Objekte in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Leistungen der Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Welt- raum oder Siedlungsabfallentsorgung, sofern diese von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwe- sens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträch- tigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefähr- dungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden (kritische Infrastruktur),
2. staatliche Einrichtungen der kritischen Infrastruktur oder der Gefahrenabwehr, soweit diese für die Funktionsfä- higkeit kritischer Infrastruktur oder für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zusammen- hang mit kritischer Infrastruktur von Bedeutung sind,
3. Einrichtungen oder sonstige Strukturen, soweit diese zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunk- tionen, der Gefahrenabwehr, des Katastrophenschut- zes, des Zivilschutzes oder des Bevölkerungsschutzes unabdingbar notwendig sind und einen mit Nummer 1 vergleichbaren Schutzbedarf aufweisen, oder
4. zivile Objekte, soweit deren Ausfall oder Beeinträch- tigung die zivile Verteidigungsfähigkeit erheblich ein- schränken würde oder ihnen neben ihrer zivilen Funk- tion auch eine militärische Bedeutung zukommt.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. sicherheitsrelevante Informationen:

Informationen, die die Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder Resilienz kritischer Infrastruktur oder sonstiger Ein- richtungen, Anlagen oder Teile hiervon betreffen sowie solche, die sich auf Systeme, Strukturen, Planungen, Verfahren, Abläufe oder Maßnahmen der Gefahrenab- wehr, des Katastrophenschutzes, des Bevölkerungss- chutzes, des Zivilschutzes oder der zivilen Verteidi- gung beziehen.“

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

„8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.“

7. Die bisherigen Artikel 8 bis 11 werden die Artikel 7 bis 10.

8. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Dem § 37 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für Treppen, die nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 4 ohne eigenen Treppenraum zulässig sind.““
- b) Nummer 9 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- .b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. wenn bei einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird,“
- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. bei sonstigen neu zu errichtenden Wohngebäuden, deren Wohnungen für die Dauer von 15 Jahren nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung aufgeteilt werden, soweit der Bauantrag oder die Unterlagen nach § 64 Abs. 3 Satz 1 nach dem 1. Januar 2026 eingereicht wurden.““
- c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „unverändert“ gestrichen sowie nach dem Wort „anzuwenden“ ein Komma und die Worte „soweit diese nicht wesentlich geändert werden“ eingefügt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. werden für die Aufstockung keine Abstandsflächen nach § 6 erforderlich,“
- bbb) In Nummer 2 werden die Worte „sofern keine Änderungen an diesen Bauteilen vorgenommen werden“ durch die Worte „soweit diese nicht wesentlich geändert werden“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Stelle“ die Worte „des Treppenraums“ eingefügt.

d) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „10“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe c werden die Worte: „Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren“ durch die Worte „Sachen, zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder im Fall von ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Anlagen auch zum dauerhaften Schutz von Tieren“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe h wird das Wort „unbeheizte“ gestrichen.

eee) In Buchstabe j wird nach dem Wort „Grundfläche“ die Angabe „im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe e werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Angabe „einschließlich der dazugehörigen Gasspeicher bis zu einer Speichermenge von 20 kg“ eingefügt.

cc) Nummer 11 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, ausgenommen bei Sonderbauten, soweit die Standsicherheit des Gebäudes durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 72 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen wurde und soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner überwacht wird.“

dd) Nummer 12 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Waren- und Leistungsautomaten,“

ee) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Elektromobilität“ die Worte „einschließlich technisch notwendiger Nebenanlagen“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe d werden die Worte „Waren- und Leistungsautomaten sowie“ gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.“

e) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird durchgeführt bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - 1a. Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4,
 2. Wohngebäuden mit Typengenehmigung nach § 81 der Gebäudeklassen 4 und 5,
 - 2a. Wohngebäuden, die baugleich durch eine Baubehörde auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht länger als 36 Monate vor Einreichung des Bauantrags in einem Baugenehmigungsverfahren im Sinne von § 66 genehmigt wurden,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, und
4. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Vorhaben nach den Nummern 1 bis 3,

ausgenommen Hochhäuser und Anlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Thüringer UVP-Gesetz unterliegen. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 73 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über den Bauantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist das Einvernehmen oder die Zustimmung der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch erforderlich, endet diese Frist frühestens einen Monat nach dem Eingang der Mitteilung über die Entscheidung der Gemeinde oder, sofern das Einvernehmen oder die Zustimmung der Gemeinde durch Fristablauf als erteilt gilt, einen Monat nach dem Zeitpunkt, bis zu dem die Mitteilung über die Verweigerung des Einvernehmens oder der Zustimmung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde hätte eingehen müssen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb

der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Die Bauaufsichtsbehörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion auszustellen.“

f) Nummer 14 Buchst. a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für folgende Gebäude sind ferner die in Satz 2 genannten Personen bauvorlageberechtigt:

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 bis 250 m² Geschossfläche,
2. eingeschossige gewerblich sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 400 m² Grundfläche, die keine Hochhäuser sind,
3. Kleingaragen im Sinne des § 1 Abs. 7 Nr. 1 ThürGarVO.“

b) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik oder einem gleichwertigen Abschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit dem Schwerpunkt Hochbau ist,“

g) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. In § 76 Abs. 7 wird die Angabe „(WEG) in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

9. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 12.

10. Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 13 und wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Aus Gründen der Gefahrenvermeidung ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der unteren Forstbehörde. Das Benehmen gilt hergestellt, wenn die untere Forstbehörde nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde eine Stellungnahme abgegeben hat. Eine Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans sind unzulässig. Das Errichten von Gebäuden mit einem Abstand von weniger als 30 Metern geschieht auf eigene Gefahr, besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden hierdurch nicht begründet.“

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

11. Die bisherigen Artikel 15 bis 22 werden die Artikel 14 bis 21.

12. Nach Artikel 21 wird folgender neuer Artikel 22 eingefügt:

**„Artikel 22
Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Beteiligten-
transparenzdokumentation beim Landtag
(Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz
- ThürBeteildokG -)**

§ 1

Einrichtung einer Beteiligtentransparenzdokumentation beim
Landtag

(1) Beim Landtag wird eine öffentliche Liste der beim Landtag an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen und von deren Organen und Vertretern eingerichtet (Beteiligtentransparenzdokumentation). Die Beteiligtentransparenzdokumentation ist im Verantwortungsbereich des Landtagsvorstands (Landtagspräsident und Vizepräsidenten) angesiedelt. In die Beteiligtentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität dieser natürlichen und juristischen Personen sowie zur Art und Weise ihrer Beteiligung bezogen auf die einzelnen parlamentarischen Verfahren aufzunehmen und die schriftlichen oder elektronischen Beiträge, insbesondere Stellungnahmen und Gutachten, eingeschlossen der Landtagsdrucksache, dem Gesetzentwurf beizufügen.

(2) Die Beteiligtentransparenzdokumentation ist öffentlich zugänglich auf den Internetseiten des Landtags einzustellen und so auszugestalten, dass sie auch im Rahmen des Online-Diskussionsforums und der Parlamentsdokumentation des Landtags möglichst benutzerfreundlich zugänglich ist. Auf schriftliche oder elektronische Anfrage ist daran interessierten Personen auch eine ausgedruckte aktuelle Fassung der Beteiligtentransparenzdokumentation zuzusenden. Die Beteiligtentransparenzdokumentation ist unverzüglich zu aktualisieren, sobald neue Informationen vorliegen. Bei der Führung der Dokumentation sind Vollständigkeit und Aktualität sicherzustellen.

§ 2

Dokumentation

Beteiligt sich eine natürliche oder juristische Person (Beteiligte) mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, schriftlich oder elektronisch an einem bestimmten Gesetzgebungsverfahren, erfolgt die Dokumentation durch den Landtag in der Beteiligtentransparenzdokumentation von Amts wegen. Von Amts wegen einzutragen sind durch den Landtag auch die Beteiligten im Sinne der §§ 3 und 4, die an der Erarbeitung von parlamentarischen Vorhaben, insbesondere Gesetzentwürfen der Landesregierung, schriftlich oder elektronisch mitwirken oder durch schriftliche oder elektronische Beiträge die Anregungen zu den jeweiligen Beiträgen gegeben haben.

§ 3

Definition und Pflichten der Dokumentationspflichtigen

(1) Dokumentationspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind Beteiligte nach § 2 Satz 1 einzustufen, die bezogen auf ein konkretes Vorhaben auf die Gesetzgebung durch schriftliche oder elektronische Äußerungen, insbesondere Stellungnahmen, auf den Landtag oder die Landesregierung inhaltlich Einfluss nehmen oder durch schriftliche oder elektronische Beiträge Anregungen gegeben haben, sofern höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht. Eine inhaltliche Einflussnahme oder Anregung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn sich der Beitrag nur auf das Beteiligungsverfahren selbst bezieht.

(2) Mit Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag müssen die Einreichenden (einbringende Fraktionen oder Abgeordnete) den Dokumentationspflichten nachkommen. Näheres, insbesondere zur Einbringung, regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

(3) Die Dokumentationspflichtigen nach Absatz 1 haben die für die Beteiligtransparenzdokumentation nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Angaben vollständig, inhaltlich zutreffend und unverzüglich nach dem jeweiligen Beteiligungsbeitrag an den Landtag zu übermitteln. Dies gilt auch für die Mitteilung von Veränderungen. Satz 1 gilt nicht für Angaben, die bereits in einem Stammdatensatz nach § 7 hinterlegt sind. In diesem Fall ist die Mitteilung des Stammdatensatzes oder eines eindeutigen Verweises auf diesen ausreichend.

§ 4

Pflichten der Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat mit der Zuleitung eines Gesetzentwurfs an den Landtag auch die für die Beteiligtransparenzdokumentation vorgesehenen Daten gemäß § 5 Abs. 1 zu den Interessenvertretern, die im Sinne des § 3 Beteiligte und Dokumentationspflichtige sind und an dem für ein parlamentarisches Verfahren zugeleiteten Gesetzentwurf mitgewirkt haben, an den Landtagsvorstand vollständig und inhaltlich zutreffend zu übermitteln. Die Daten sind bezogen auf das jeweilige Gesetzgebungsverfahren, zu dem die Mitwirkung erfolgte, vom Landtagsvorstand in die Beteiligtransparenzdokumentation aufzunehmen.

(2) Bei Gesetzentwürfen, die kommunale Gebiets- oder Bestandsänderungen zum Gegenstand haben, beschränkt sich die Dokumentationspflicht hinsichtlich der Einwohner, die sich im Rahmen der Anhörung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 oder § 92 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung beteiligt haben, auf die Dokumentation der in diesem Zusammenhang erfassten Angaben.

(3) Soweit zu Beteiligten und Dokumentationspflichtigen ein Stammdatensatz nach § 7 geführt wird, genügt die Übermittlung eines Verweises auf diesen Stammdatensatz und der verfahrensbezogenen Angaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 5

Inhalt und Ausgestaltung der Dokumentation

(1) In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. für den Fall der Beteiligung von Anwaltskanzleien der Auftraggeber,
7. die Angabe, ob die natürliche beziehungsweise juristische Person sich als Lobbyist beteiligt; der Beteiligte kann zu seiner Lobbytätigkeit kurze erläuternde Angaben machen.

Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 7 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 7 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

(2) Die Beteiligentransparenzdokumentation ist benutzerfreundlich und barrierefrei auszugestalten. Eine Verknüpfung mit der vorhandenen Parlamentsdokumentation und dem Online-Diskussionsforum ist herzustellen. Dabei sind die dafür geltenden Gestaltungsvorschriften, insbesondere DIN-Normen, umzusetzen.

§ 6

Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz erfolgt ausschließlich zum Zweck der Gewährleistung von Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses.

(2) Abweichend von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 97/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1; L 314 vom 22.11.2016 S. 72; L 127 vom 23.5.2018 S. 2; L 74 vom 4.3.2021 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in Vollzug dieses Gesetzes auch ohne eine Einwilligung der betroffenen Person zulässig, wenn dies zur Gewährleistung von Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erforderlich ist und das Interesse an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich

überwiegt. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen vor, um die Interessen der betroffenen Person zu wahren; § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(3) Die Informationen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 und weitere von den Beteiligten gemachte Angaben, Verknüpfungen im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 sowie Beiträge und zugehörige Daten, die im Rahmen des Online-Diskussionsforums des Thüringer Landtags erhoben wurden, sind binnen sechs Monaten nach dem Ende der Wahlperiode des Landtags, in der sie erhoben worden sind, aus der Beteiligientransparenzdokumentation zu löschen. Satz 1 gilt nicht für Angaben, die in einem Stammdatensatz nach § 7 hinterlegt sind.

(4) Im Übrigen finden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz durch den Landtag die für den Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geltenden Bestimmungen über den Datenschutz Anwendung.

§ 7

Stammdatensatz regelmäßig beteiligter Stellen

(1) Dokumentationspflichtige, die an Gesetzgebungsverfahren förmlich beteiligt werden, können beim Landtag einen Stammdatensatz hinterlegen. Der Stammdatensatz muss die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 7 sowie die Einwilligung in eine dauerhafte Führung des Datensatzes (§ 6 Abs. 3 Satz 2) im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften enthalten. Er kann zusätzlich eine allgemeine Erklärung darüber enthalten, ob Beiträge zu Gesetzgebungsverfahren veröffentlicht werden dürfen.

(2) Wird ein Stammdatensatz nach Absatz 1 geführt, genügt es bei künftigen Gesetzgebungsverfahren, auf diesen Stammdatensatz zu verweisen. Daneben sind nur die Angaben zu übermitteln, die das jeweilige Gesetzgebungsverfahren und den jeweiligen Beitrag betreffen. Dies betrifft insbesondere die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 sowie den jeweiligen schriftlichen oder elektronischen Beitrag.

(3) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind unverzüglich elektronisch zu übermitteln. Die Stelle, für die ein Stammdatensatz geführt wird, hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bei der erstmaligen Hinterlegung sowie bei jeder Änderung und Aktualisierung gegenüber dem Landtag zu bestätigen. Wurde innerhalb eines Jahres keine Änderung oder Aktualisierung vorgenommen, ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung oder eine erforderliche Aktualisierung trotz elektronischer Aufforderung, ist der Stammdatensatz als „nicht aktualisiert“ zu kennzeichnen.

(4) Die Verwendung eines Stammdatensatzes lässt die Dokumentation der Beteiligung an dem jeweiligen Gesetzgebungsverfahren unberührt. In der Beteiligientransparenzdokumentation sind der Stammdatensatz, das jeweilige Gesetzgebungsverfahren und der jeweilige Beitrag miteinander zu verknüpfen.

(5) Durch jede Aktualisierung oder Änderung wird eine historische Version des Stammdatensatzes mit dem bis dahin vorhandenen Inhalt erzeugt. Für die Löschung findet § 6 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

§ 8

Übergangsregelung, Außerkrafttreten

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Beratung des Landtags befindlichen Gesetzgebungsverfahren sind nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bearbeiten.“

13. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa und Nr. 16 am 20. Januar 2027,
2. Artikel 11 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nr. 9 Buchst. b am 4. April 2028 und
3. Artikel 22 § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie § 7 18 Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes
in Kraft.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten die Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 256) und das Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetz vom 18. Juli 2024 (GVBl. S. 373) außer Kraft.“

B. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Vorlagen, der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Küntzel
Vorsitzender